

INFO-BLATT **AKM, THEATERAUFFÜHRUNGEN / IG Kultur Österreich**

EINLEITUNG, ALLGEMEINES

Musik ist nicht einfach da, sie wurde geschaffen, von Komponisten und Textautoren. Das Schreiben von Musik ist ihr Beruf. Die **Tantiemen für die Nutzung ihrer Musikwerke stellen ihr Einkommen dar, ihre materielle Existenzgrundlage**. Nur eine angemessene Entlohnung der Urheber für die Nutzung ihrer Musikwerke ermöglicht es, dass die Komponisten und Textautoren ihrem Beruf nachgehen können und somit immer neue Musikwerke entstehen, die Musik sich weiterentwickelt.

Musik/Sprachwerke können auf unterschiedliche Art genutzt werden, so v.a. durch Vervielfältigung auf einem Ton- oder Bildtonträger (CD, DVD, CD-ROM, Film, etc.) oder in graphischer Form (Notendruck, Kopieren von Noten, Abdruck von Noten), durch Verbreitung (= Inverkehrbringen; z.B. Verkauf, Vermieten, Verleihen, etc.) von Ton- oder Bildtonträgern und von Noten, durch öffentliche Aufführung, durch Sendung oder dadurch, dass sie in Netzen (Internet, Mobilfunknetz, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Für diese unterschiedlichen Nutzungen ihrer Werke (geistiges Eigentum) haben die Urheber Anspruch auf einen angemessenen Lohn (Tantiemen).

AKM, VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN (VG)

Um ihre im Urheberrechtsgesetz verankerten Rechte durchzusetzen, haben sich die Urheber und sonstigen Rechteinhaber (Leistungsschutzberechtigte) zu **Verwertungsgesellschaften** zusammengeschlossen, denen sie ihre Nutzungsrechte zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen haben.

Die **musikalischen Urheber (Komponisten und Autoren von Musiktexten) und Musikverleger** haben sich zur **AKM und zur austro mechana** zusammengeschlossen, wobei die AKM und die austro mechana unterschiedliche Nutzungsrechte dieser wahrnehmen.

Die **AKM**, www.akm.at, ist zuständig für: Rechteerwerb bei Nutzung geschützter Musik durch öffentliche Aufführung, durch Sendung und durch „Anbieten Online“.

Die **austro mechana**, ist zuständig für: Rechteerwerb für die Vervielfältigung geschützter Musik auf einem Ton- oder Bildtonträger, Rechteerwerb für die Verbreitung (siehe oben) von Ton- oder Bildtonträgern.

Die Autoren von Sprachwerken (mit Ausnahme von Musiktexten, also z.B. Autoren von Romanen, Kurzgeschichten, Gedichte, Drehbücher, etc.) haben sich zur **literar mechana** zusammengeschlossen.

Das Urheberrechtsgesetz schützt aber nicht nur die geistigen Schöpfungen (Werke) der Urheber, sondern auch die Leistungen bestimmter Personen (Leistungsschutz) d.h. neben den Urhebern haben auch bestimmte andere Personen einen Anspruch auf Tantiemen. Dazu gehören unter anderen die Interpreten (ausübende Musiker, Sänger, etc.), die Tonträgerproduzenten/Labels; diese haben sich zur **LSG** zusammengeschlossen.

Im Aufführungsbereich **hebt die AKM** zum Vorteil der Veranstalter **auch das Nutzungsentgelt für andere österreichische Verwertungsgesellschaften mit ein (austro mechana, Literar Mechana, LSG)**. Daher braucht sich der Veranstalter z.B. bei musikalisch-literarischen Veranstaltungen nicht zusätzlich an die Literar Mechana oder - bei der Verwendung von Tonträgern für die Aufführung - nicht zusätzlich an die LSG (Leistungsschutzrechte der musikalischen Interpreten und Tonträgerproduzenten) wenden. Aufgrund von **Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften** (z.B. GEMA in Deutschland) wird die AKM in Österreich auch für deren Mitglieder tätig, womit den Veranstaltern praktisch das gesamte Weltrepertoire der geschützten Werke zur Verfügung steht.

Die AKM sorgt also dafür, dass die Urheber und andere Rechteinhaber zu ihren Tantiemen kommen, wenn ihre Musik bzw. Texte öffentlich aufgeführt werden.

Wie? Die **AKM erteilt den Veranstaltern die nötige(n) Nutzungsbewilligung(en) und hebt dafür das entsprechende tarifmäßige Nutzungsentgelt ein**. Die Einnahmen werden – abzüglich des entstandenen Verwaltungsaufwandes – an die Rechteinhaber bzw. deren Verwertungsgesellschaften (Miteinhebung für andere inländische Verwertungsgesellschaften und ausländische Schwestergesellschaften) weitergeleitet.

AUFFÜHRUNGSBEWILLIGUNG / ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Aufführung von Musik- und Sprachwerken

Unter einer Aufführung werden nicht nur Live-Darbietungen durch Musiker, Vortragende verstanden, sondern z.B. auch die Wiedergabe von Ton/Bildtonträgern (CD, MC, VHS, DVD etc.) sowie von Rundfunksendungen (Hörfunk/Radio, Fernsehen).

Geschützte Werke

Musik/Sprachwerke sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an dem Werk beteiligten Urheber (in der Praxis sind dies fast immer mehrere) geschützt. Auch Bearbeitungen von nicht mehr geschützten Werken sind zugunsten des Bearbeiters geschützt.

Im Bereich der Unterhaltungsmusik kommt praktisch ausschließlich geschütztes Repertoire zur Aufführung. Dies gilt auch für die Radio- und Fernsehprogramme.

Öffentlichkeit

Öffentlichkeit i.S. des UrhG ist grs. gegeben bei Veranstaltungen außerhalb des Familienkreises. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird oder nicht, ist unerheblich.

Die Höhe des **Aufführungsentgelts** ist tariflich festgelegt; die Tarife werden auf der AKM-Website veröffentlicht (sog. Autonomer Tarif). Die AKM gewährt der IG Kultur Österreich und seinen ihm angeschlossenen Untergruppen, **als Veranstalter eine 40 %ige Ermäßigung** auf diese Tarife bei Fassungsraumabrechnung. Auch bei der Einnahmenabrechnung und bei der Aufwandsabrechnung gewährt die AKM Ermäßigungen, das in Form von ermäßigten Sätzen, nämlich 8 % (statt 10 %) der Einnahmen bzw. des Aufwandes bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12 % (statt 14 %) bei Veranstaltungen mit Tanz.

Anmeldung der Veranstaltung

Bis spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle.

Dazu kann folgender link genutzt werden: <https://www.akm-aume.at/akm-webapp/pages/lizenzshop.jsf?conversationContext=4>

Bei der Anmeldung der Veranstaltung muss auf die Zugehörigkeit zum Dachverband (IG Kultur Österreich) hingewiesen werden (Feld „Dach/Fachverband). Hinweis: Geschieht das nicht, können die Begünstigungen der Rahmenvereinbarung nicht angewendet werden.

Auch Veranstaltungen ohne Eintrittspreis sind anmeldepflichtig.

Musikprogramme

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten Werke (Werktitel, Komponist, ggf. Arrangeur, Musikverlag) übersandt werden. Die AKM benötigt die Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung an die Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhaber.

TARIFE Sprechtheater/Musiktheater

Für Einlagenmusik- und Zwischenaktmusik ist eine Aufführungsbewilligung der AKM erforderlich (die Bühnenaufführungsrechte für das Theaterstück, die vom Bühnenverlag zu erwerben sind, umfassen nicht die Musikrechte *).

Das Aufführungsentgelt ist in entsprechender Relation der Dauer der Einlage zur Dauer des Bühnenwerkes (ohne Pause!) zu berechnen.

Beim **Sprechtheater** werden 6,5% der Bruttoeinnahmen errechnet, davon wird der urheberrechtlich geschützte Anteil berechnet.

Beim **Musiktheater** (Tanztheater) werden 13% der Bruttoeinnahmen errechnet und davon der urheberrechtlich geschützte Anteil.

***) Exkurs - Öffentliche Aufführung bühndramatischer Werke**

Szenische Aufführung musikdramatischer Werke, d.h. Opern, Operetten, Musicals

- Fällt unter „großes“ Recht; „große“ Rechte werden nicht von der AKM, sondern vom Verlag (wenn verlegt) bzw. Urheber (wenn unverlegt) selbst wahrgenommen, d.h. Aufführungsbewilligung dort einzuholen.
- Achtung: AKM zuständig, wenn konzertmäßige/konzertante Aufführung oder nur Aufführung kleinerer Teile solcher Werke (Arienabend, Musicalabend etc.)

Szenische Aufführung dramatischer Werke, d.h. Schauspiele/Sprechtheaterstücke

- Aufführung des Theaterstücks fällt unter „großes Recht“, daher Verlag bzw. Urheber
- Aber Achtung: für Einlagen- und Zwischenaktmusik wird Aufführungsbewilligung von AKM benötigt

Beispiel Sprechtheater mit musikalischer Einlage:

Zwei Theateraufführungen mit Live-Musik

Gesamtdauer des Bühnenstückes ohne Pause: 90 Minuten

Dauer, der als Einlage verwendeten und urheberrechtlich geschützten Werke: 25 Minuten 50 Sekunden

Bruttoeinnahmen: € 765,00

- ⇒ Verhältnis geschützte Musik zur Gesamtdauer = 28,70%
- ⇒ Bruttoeinnahmen € 765,00 x 6,5% x 28,70% = AKM-Entgelt € 14,27

Zwei Theateraufführungen mit Musik von Original-CD

Gesamtdauer des Bühnenstückes ohne Pause: 90 Minuten

Dauer, der als Einlage verwendeten und urheberrechtlich geschützten Werke: 25 Minuten 50 Sekunden

Bruttoeinnahmen: € 765,00

- ⇒ Verhältnis geschützte Musik zur Gesamtdauer = 28,70%
- ⇒ Bruttoeinnahmen € 765,00 x 6,5% x 28,70% = AKM-Entgelt € 14,27
- ⇒ Zuzüglich 23% LSG = € 3,28

Zwei Theateraufführungen mit Musik von Festplatte/USB-Stick

Gesamtdauer des Bühnenstückes ohne Pause: 90 Minuten

Dauer, der als Einlage verwendeten und urheberrechtlich geschützten Werke: 25 Minuten 50 Sekunden

Bruttoeinnahmen: € 765,00

- ⇒ Verhältnis geschützte Musik zur Gesamtdauer = 28,70%
- ⇒ Bruttoeinnahmen € 765,00 x 6,5% x 28,70% = AKM-Entgelt € 14,27
- ⇒ Zuzüglich 31% Kopierentgelt = € 4,42
- ⇒ Zuzüglich 23% LSG = € 3,28

Die Berechnung bei **Musiktheater/Tanztheater** ist ident, allerdings ist der **Basis-Prozentsatz 13%** anstatt 6,5%.

Musik in der Pause – z.B. beim Buffett – ist neben der Meldung der Einlagenmusik gesondert bei der AKM anzumelden.

Tanzworkshop/Tanzunterricht – Musik via Laptop/Musikanlage:

20 Teilnehmer / Gebühr pro Teilnehmer € 25,00

- ⇒ Bruttoeinnahmen € 500,00 x 2,5% = AKM-Entgelt € 12,50
- ⇒ Zuzüglich 31% Kopierentgelt = € 3,88
- ⇒ Zuzüglich 23% LSG = € 2,88
- ⇒ Bei geringen Bruttoeinnahmen, werden aktuell mindestens € 8,59 pro Veranstaltung verrechnet

Öffentliche Vorführung vor Publikum /Tanzworkshop/Tanzunterricht – Musik via Laptop/Musikanlage:

Bruttoeinnahmen aus Kartenverkäufen € 1.500,00

- ⇒ Bruttoeinnahmen € 1.500,00 x 4,5% = AKM-Entgelt € 67,50
- ⇒ Zuzüglich 31% Kopierentgelt = € 20,93
- ⇒ Zuzüglich 23% LSG = € 15,53
- ⇒ Bei geringen Bruttoeinnahmen, werden aktuell mindestens € 8,59 pro Veranstaltung verrechnet